

ORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 01/2012

Datum:	Dienstag, 12. Juni 2012
Zeit:	18.00 Uhr – 21.35 Uhr
Ort:	Triftbachhalle
Anwesend:	138 Personen (inkl. 2 nicht stimmberechtigte Personen), darunter die Gemeinderatsmitglieder: Christoph Bürgin, Gerold Biner, Stefan Anthamatten, Daniel Biner, Romy Biner-Hauser, Anton Lauber, Ralph Schmidhalter
Fachpersonen:	Thomas Bernhard, Projektleiter ROK, IC Infraconsult AG, Bern Helmut Sommer, Präsident Gebührenverbund Oberwallis
Vorsitz:	Christoph Bürgin, Gemeindepräsident
Protokoll:	Oliver Summermatter, Leiter Verwaltung-Stv.

1. BEGRÜSSUNG UND FORMELLES

Begrüssung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident heisst die Bürgerinnen und Bürger zur ordentlichen Urversammlung herzlich willkommen. Er informiert die Anwesenden kurz über die Gründe der Freistellung des Leiters der Finanzabteilung und über den aktuellen Stand der Dinge in Causa des ehemaligen Abteilungsleiters Wasserwerke.

Tagesordnung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

1. Begrüssung und Formelles
2. Protokoll vom 13. Dezember 2011
3. Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2011
4. Berichterstattung der Revisionsstelle
5. Abfallwesen
 - 5.1 Beratung und Beschluss zur Revision des Abfallreglements mit Gebührenordnung
 - 5.2 Beitritt zum Gebührenverbund Oberwallis (Gemeindeverband im Sinne von Art. 116ff Gemeindegesetz)
6. Beratung und Beschluss zum Reglement zur Deckung von Infrastrukturkosten infolge Zweitwohnungen
7. Umzonungsbegehren
 - 7.1 Umzonung Nr. 14, Parzelle Nr. 3910 - Teilumzonung von Freihaltezone FZ in die Kernzone K
 - 7.2 Umzonung Nr. 21, Parzellen Nr. 3296, 6909 und 3193, Mossje und Unner der Längflüe - Teilumzonung Parzelle 3296 und 6909 von der FW-A in Landwirtschaftszone, 2. Priorität. Teilumzonung Parzelle Nr. 3193 von Landwirtschaftszone, 2. Priorität in FW.
8. Information über das Raumordnungskonzept (ROK)
9. Varia

Formelles

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

- a) Form der Einberufung: Die Urversammlung ist gesetzeskonform eingeladen worden (Art. 9 GemG).

- b) Handerheben: Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht (Art. 16 Abs. 1 GemG).
- c) Geheime Abstimmung: Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 16 Abs. 2 GemG).
- d) Auflage: Die Verwaltungsrechnung, die Umzonungen sowie die Reglemententwürfe lagen im Vorfeld der heutigen Urversammlung gesetzeskonform zur Einsichtnahme auf (Art. 34 ff des kantonalen Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) / Art. 14 und Art. 15 GemG).
- e) Reglementberatung: Die Reglemententwürfe werden artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft zur Abstimmung unterbreitet (Art. 16 Abs. 4 GemG). Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss nur, wenn Vorschläge gemacht werden (Art. 16 Abs. 5 GemG).
- f) Mehrere Vorschläge: Wenn mehrere Vorschläge gemacht werden, wird der ursprüngliche Text zuerst dem im Verlaufe der Versammlung gemachten Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderats. Werden mehrere Abänderungsvorschläge gemacht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen (Art. 16 Abs. 5 GemG). Im Falle von Stimmgleichheit bei der vorausscheidenden Gegenüberstellung mehrerer Versammlungsvorschläge entscheidet das Los.
- g) Zuständigkeiten: Die Urversammlung darf sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen (Art. 10 Abs. 2 GemG).
- h) Stimmzähler: Die Versammlung ernennt Matthias Müller und Franz Schwegler als Stimmzähler.
- i) Protokoll: Das Protokoll wird im Sinne von Art. 99/100 GemG verfasst. Es beinhaltet die Zahl der anwesenden Personen, die Tagesordnung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse.

2. PROTOKOLL VOM 13. Dezember 2011

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

Die Versammlung genehmigt das Protokoll der Urversammlung vom 13. Dezember 2011 einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

3. GENEHMIGUNG DER VERWALTUNGSRECHNUNG 2011

Einleitung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Einwohnergemeinde verzeichnet ein sehr gutes Rechnungsergebnis. Dies ist hauptsächlich auf die erhöhten Steuererträge, die Einsparungen in den Aufwendungen und auf die nicht vollständig realisierten Investitionen zurückzuführen, welche für das Jahr 2011 budgetiert waren. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass in den kommenden Jahren in vielen Bereichen ein riesen Investitionsnachholbedarf besteht.

Finanztechnische Informationen

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

Die Verwaltungsrechnung 2011 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 13.1 Mio. (2010: CHF 4.4 Mio.) und einem Finanzierungsüberschuss von CHF 6.1 Mio. (2010: CHF 495'710.19). Der Cashflow beträgt CHF 21.2 Mio. (2010: CHF 11.3 Mio.) und es konnten Nettoinvestitionen von CHF 15.1 Mio. (2010: CHF 10.8 Mio.) realisiert werden.

Obwohl die mittel- und langfristigen Schulden nicht weiter abgebaut werden konnten, sank so die Nettoverschuldung auf CHF 136 pro Kopf. Die mittel- und langfristige Bruttoverschuldung per 31.12.2011 beträgt CHF 29.5 Mio.

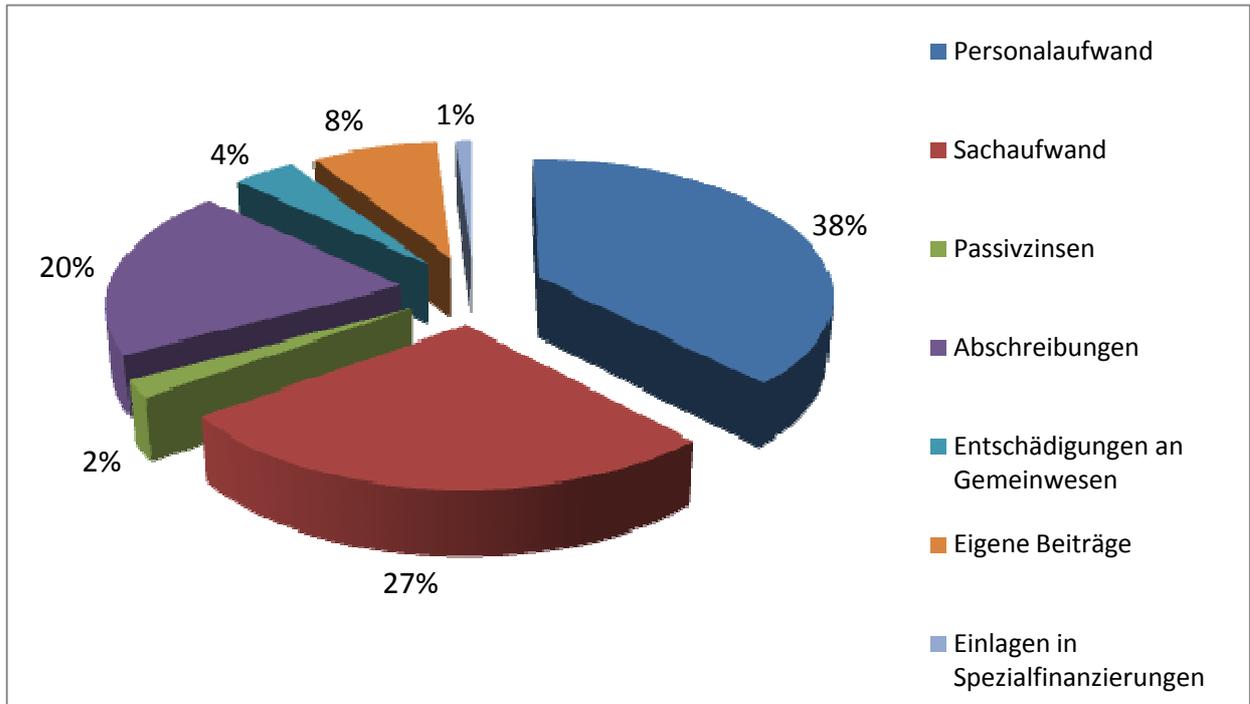
Resultatsübersicht

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

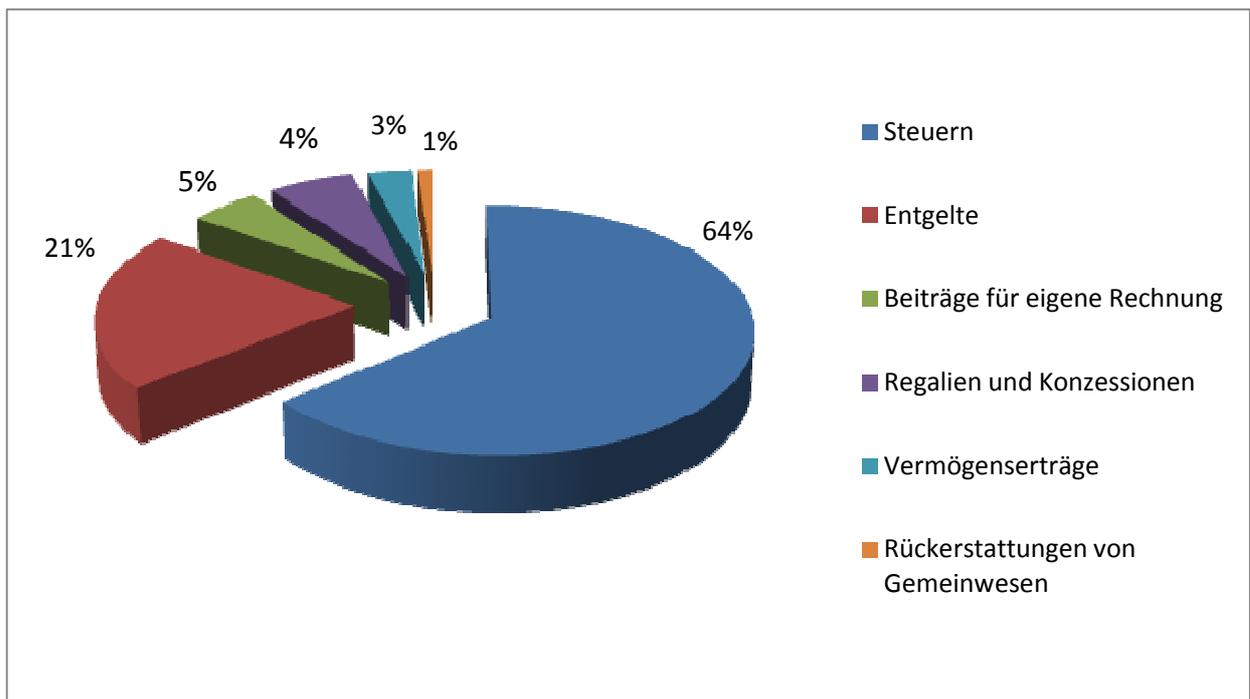
	Rechnung 2010	Budget 2011	Rechnung 2011
<i>(Mio. CHF)</i>			
Aufwand	54.2	57.5	52.8
Ertrag	58.6	58.3	65.9
Aufwand-/Ertragsüberschuss	4.4	0.8	13.1
Abschreibungen VM	6.9	8.9	8.1
Cashflow	11.3	9.7	21.2
Bruttoinvestitionen	14.2	21.1	17.4
Investitionskostenbeiträge	3.4	3.0	2.3

Nettoinvestitionen	10.8	18.1	15.1
Finanzierungsüberschuss	0.5	-	6.1
Finanzierungsfehlbetrag	-	8.4	-

AUFWAND OHNE INTERNE VERRECHNUNGEN



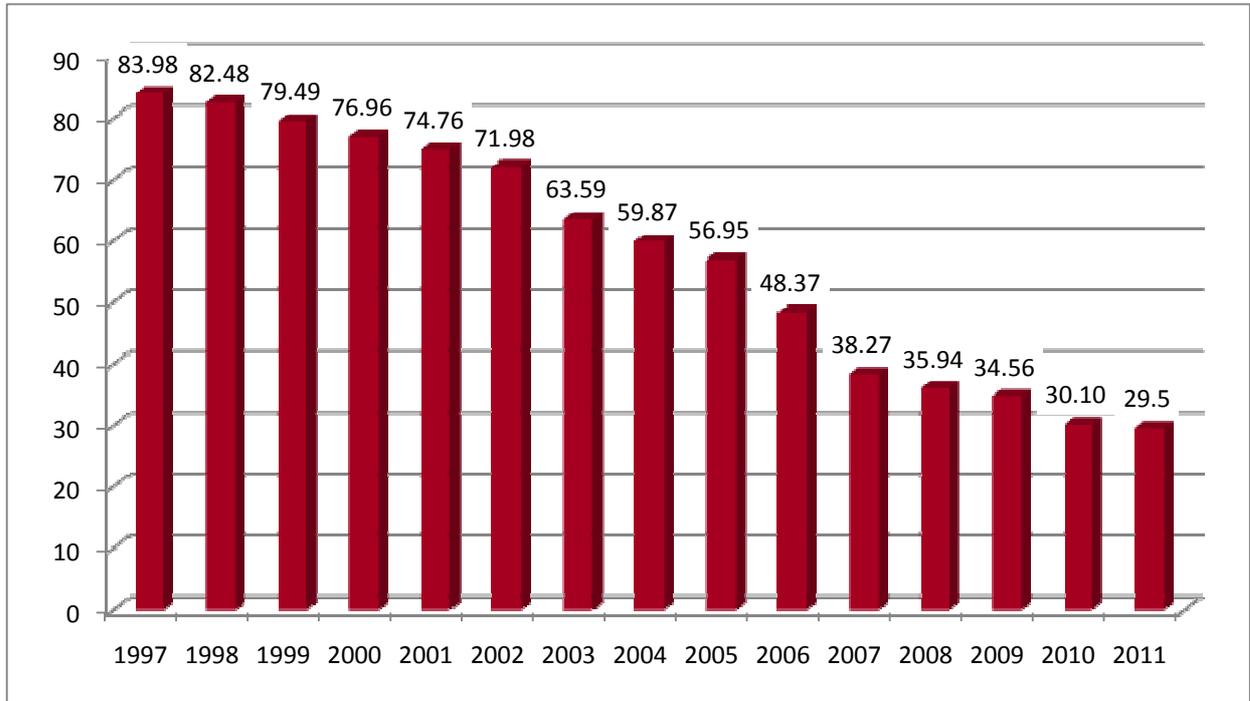
ERTRAG OHNE INTERNE VERRECHNUNGEN



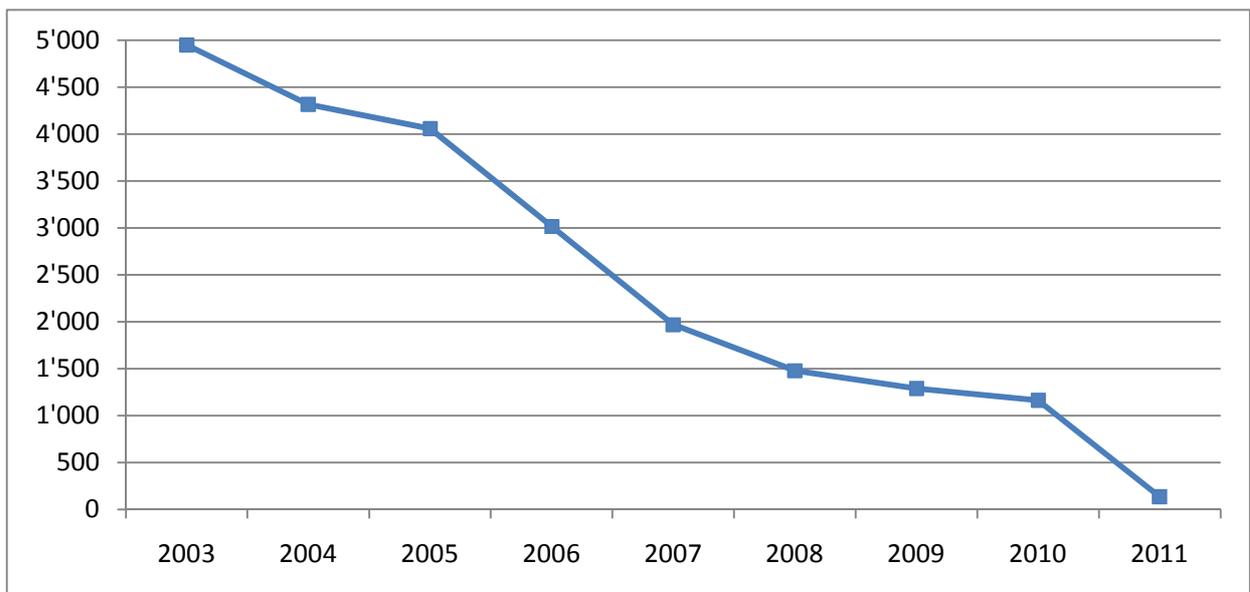
Finanztechnische Erläuterungen

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

ENTWICKLUNG DER MITTEL- UND LANGFRISTIGEN SCHULDEN IN MIO. CHF



NETTOVERSCHULDUNG PRO KOPF CHF 136.00



BRUTTOINVESTITIONEN

Öffentliche Sicherheit

▪ Grundbuchvermessung LWN Los VIII	CHF	183'582
▪ Überwachungskameras	CHF	82'952
▪ Fahrzeug Gemeindepolizei	CHF	159'211

Kultur und Freizeit

▪ Wanderwegprojekte	CHF	322'290
▪ Sportplatz „Chrome“	CHF	290'233

Verkehr

▪ Kantonsstrassen	CHF	374'803
▪ Gemeindestrassen	CHF	2'909'222
▪ Fahrzeuge Werkhof	CHF	491'760
▪ Elektrobusse	CHF	236'058
▪ Taxiumschlag / Welcome Spiss	CHF	1'600'000

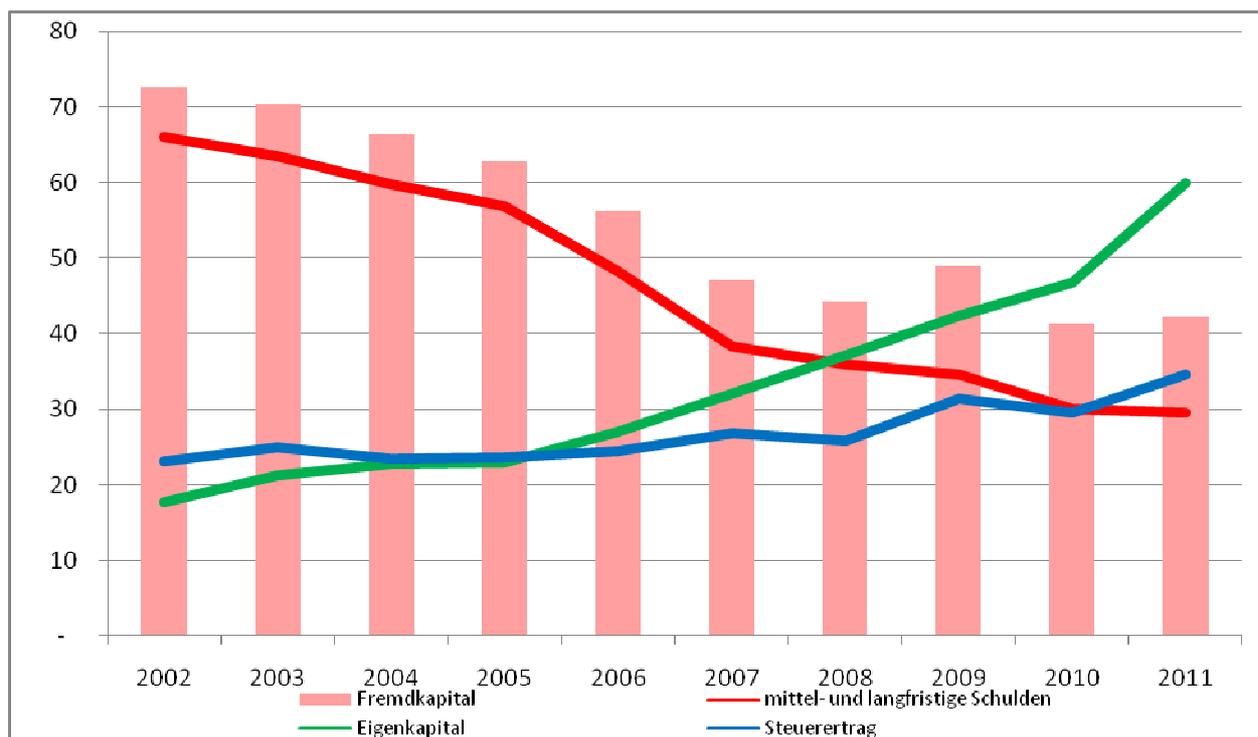
Umwelt und Raumordnung

▪ Wasserversorgung	CHF	1'325'154
▪ Abwasserbeseitigung	CHF	8'869'662
▪ Abfallentsorgung	CHF	23'929
▪ Gewässerverbauungen	CHF	348'447

Volkswirtschaft

▪ Wasserfall Findelbach	CHF	150'000
▪ Fernwärmezentrale	CHF	64'314

ÜBERSICHT DER VERÄNDERUNGEN IN MIO. CHF



FINANZKENNZAHLEN

	Rechnung 2011	Richtwert sehr gut
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen	140.3 %	> 100 %
Selbstfinanzierungskapazität Selbstfinanzierung in % des Finanzertrags	39.2 %	> 20 %
Ordentlicher Abschreibungssatz ordentliche Abschreibungen in % des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens	11.3 %	> 10 %
Gesamter Abschreibungssatz Abschreibungen + Saldo Laufende Rechnung in % des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens + Fehlbetrag	30.1 %	> 10 %
Nettoschuld pro Kopf in CHF Bruttoschuld minus realisierbares Finanzvermögen pro Einwohner	136	< 3'000
Bruttoschuldenvolumenquote Bruttoschuld in % des Ertrages der Laufenden Rechnung	78.1 %	< 150 %

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

4. BERICHTERSTATTUNG REVISIONSSTELLE

Berichterstattung

Richard Stucky, Revisor

„Auftragsgemäss haben wir, entsprechend den Artikeln 83 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Verwaltungsrechnung und Anhang) für das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Verwaltungsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist gemäss der Verordnung und den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht,

- die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen,
- die Bewertung von Beteiligungen sowie andere Teile des Finanzvermögens und deren Ertrag zu prüfen,
- die Verschuldung der Gemeinde sowie deren Fähigkeit, den Verpflichtungen nachzukommen zu beurteilen.

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Rechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Jahresrechnung, die Bewertung der Beteiligungen sowie andere Teile des Finanzvermögens dem Gemeindegesetz des Kantons Wallis, der Verordnung und den Reglementen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 13'139'235.40 und einem Eigenkapital von CHF 59'929'180.38 zu genehmigen.

Ergänzend halten wir fest, dass

- die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat,
- die Netto-Verschuldung der Gemeinde klein ist und sich im Verwaltungsjahr im Vergleich zum Vorjahr positiv entwickelt hat,
- gemäss unserer Beurteilung die Gemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen“.

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlung stimmt der Verwaltungsrechnung 2011 mit einer Gegenstimme und ohne Enthaltungen grossmehrheitlich zu.

5. Abfallwesen

5.1 Beratung und Beschluss zur Revision des Abfallreglements mit Gebührenordnung

Einleitung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wird Zermatt nicht umher kommen, die Verursachergebühr einzuführen. Die Bevölkerung wurde neben den Veröffentlichungen im Zermatt Inside (Ausgabe August 2011 und April 2012) an drei Informationsveranstaltungen

detailliert über das neue Abfallreglement mit Gebührenordnung sowie über die gesetzlichen Vorgaben informiert.

Informationen

Anton Lauber, Ressortvorsteher

Die Einwohnergemeinde Zermatt (EWG) gerät wie weitere Oberwalliser Gemeinden stark unter Zugzwang. Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils müssen alle Gemeinden bei der Abfallentsorgung eine verursachergerechte Finanzierung einführen. Mindestens 70% der anfallenden Kosten für die Abfallbewirtschaftung müssen inskünftig durch den Verursacher getragen werden.

Zugleich hat der Gemeindeverband Oberwallis entschieden, dass Gemeinden ohne Kehrichtsackgebühr ab dem 1.1.2013 höhere Verbrennungskosten in der Grössenordnung von 20-30% bezahlen müssen. Für die EWG ergibt dies eine Kostenerhöhung von rund CHF 250'000.-- pro Jahr.

Diese Tatsachen zeigen auf, dass die Einführung des Verursacherprinzips in Zermatt baldmöglichst umgesetzt werden muss. Die Verrechnung der Pauschalgebühren, wie es das gültige Reglement aus dem Jahr 1995 vorsieht, entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben.

Das neue Reglement mit Gebührenordnung sieht neben der neuen Verursachergebühr ebenfalls eine Sockelgebühr vor. Letztere wird aufgrund der Kubikgrösse des entsprechenden Raumes ermittelt.

Bei einer Zustimmung des Reglements ist zugleich dem Beitritt zum Gebührenverbund Oberwallis (im Sinne von Art. 116ff GemG.) zuzustimmen (vgl. Traktandum 5.2).

Anton Lauber, Ressortvorsteher, unterbreitet der Versammlung die einzelnen Artikel zur Beratung, respektive Beschlussfassung.

Abfallreglement mit Gebührenordnung

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle und Wertstoffe aus Haushalt und Gewerbe auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt sowie die Gebühren für die Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle und Wertstoffe aus Haushalt und Gewerbe.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

¹⁾Die Beseitigung der festen Abfälle sowie Wertstoffe aus Haushalt und Gewerbe untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Einwohnergemeinde.

²⁾Die Einwohnergemeinde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

³⁾Alle übrigen Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

⁴⁾Die Einwohnergemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Gäste über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Art. 3 Obligatorium

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Zermatt sind zur Abgabe der festen Abfälle sowie Wertstoffe an den von der Einwohnergemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot

Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Bauabfälle, Kadaver, Fahrzeuge oder dergleichen in oder an Gewässern abzulagern oder auf öffentlichem oder privatem Grund zu deponieren oder zu vergraben. Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in die Abwasserkanalisation untersagt.

Art. 5 Abfallverbrennung

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

Art. 6 Annahme

¹⁾Es werden nur Abfälle, die aus der Gemeinde Zermatt stammen, angenommen und entsorgt.

²⁾Sonderevereinbarungen mit Nachbargemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 7 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹⁾Die Bevölkerung und die Betriebe sollen bereits beim Kauf bzw. Verkauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²⁾Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens fachgerecht kompostiert werden. Ist dies nicht möglich sind Grünabfälle der Grünabfuhr zuzuführen.

³⁾Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle (Wertstoffe) müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴⁾Elektronische Geräte, Kühlschränke, Haushaltapparate, Batterien, Petflaschen, Medikamente, Chemikalien und Gifte müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

Art. 8 Umfang

Die Sammeleinrichtungen umfassen:

- a. die Sammlung des brennbaren Hauskehrichts
- b. die Sammlung und Annahme von Küchen- und Grünabfällen
- c. die Sammlung und Annahme von brennbarem Sperrgut
- d. die Sammlung und Annahme von wiederverwertbaren Stoffen
- e. die Annahme von Sonderabfällen

Art. 9 Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Büro- und Aufenthaltsräumen sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 10 Vom Hauskehricht ausgeschlossene Abfälle

¹⁾Sonderabfälle wie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit dem Hauskehricht vermischt werden und sind von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere folgende Stoffe:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Flüssigkeiten und Chemikalien aller Art (Motoren- Getriebeöle, Putz- und Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel und Insektizide, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Labor- und Fotochemikalien, Säuren und Laugen)
- c) Giftige und gesundheitsgefährliche Stoffe
- d) Medikamente, Thermometer
- e) Explosive und radioaktive Stoffe
- f) Batterien, Entladungslampen, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- g) Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
- h) Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm

- i) Schrott, Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Altmetalle und Metallabfälle, technische Geräte wie TV-Gerät, Computer und dergleichen
- j) Fahrzeuge und Altpneus

²⁾Die Einwohnergemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Handels- und Verkaufsstellen für problematische Verbrauchsgüter wie z.B. Batterien, Leuchtstofflampen, Medikamente, Gifte und Farben sowie weitere Sonderabfälle aufmerksam.

³⁾Der Gemeinderat kann für gewisse Sonderabfälle Spezialsammlungen durchführen. Diese werden im Abfallkalender aufgeführt.

Art. 11 Küchen- und Grünabfälle

¹⁾Als Küchenabfälle gelten insbesondere Rüstabfälle, Speisereste, Eierschalen, Kaffeesatz und Schalen von Früchten.

²⁾Zu den Grünabfällen gehören Gartenabfälle (u.a. Rasenschnitt, Laub, Stauden, Äste, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt) sowie Blumen-, Balkon- und Zimmerpflanzen.

³⁾Die Einwohnergemeinde kann durch Beratung der Bevölkerung die fachgerechte Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld und im Garten unterstützen. Sie stellt allerdings keine eigenen Kompostiermöglichkeiten zur Verfügung.

Art. 12 Beseitigung von tierischen Nebenprodukten

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der Tierkadaversammelstelle der Region abzuliefern. Der Gemeinderat kann bei einer zugewiesenen Stelle die Annahme für Tierkadaver betreiben.

Art. 13 Rückgabe an Verkaufsstellen

PET-Produkte, Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte, Kühlschränke, TV-Geräte, Radios, Computer sowie die unter Art. 10 Abs. 1 definierten Sonderabfälle sind nach der vorgegebenen Bundesgesetzgebung dem Fachhandel zurückzugeben.

Art. 14 Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und Sonderabfällen

¹⁾Die Einwohnergemeinde sorgt für die separate Sammlung (bzw. Annahme in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle) der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:

- a. Papier
- b. Karton
- c. Glas
- d. Weissblechdosen
- e. Aluminium
- f. Altspeiseöl

- g. Altkleider
- h. Alteisen und Metalle
- i. Skischuhe
- j. Sperrgut
- k. Mineralöl
- l. Sonderabfälle

²⁾Die Sammlungen können auch von Dritten (z.B. Vereine oder Schulen) durchgeführt werden. Der Gemeinderat sorgt für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

³⁾Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten (z.B. organische Abfälle), falls sinnvolle Wiederverwertungsmöglichkeiten bestehen oder entstehen.

⁴⁾Die Zwischenlagerung der eingesammelten Wertstoffe erfolgt in der Regel in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle der Einwohnergemeinde. Von dort aus erfolgt der Abtransport zu den Verwertungs- bzw. Entsorgungsstellen.

Art. 15 Bauabfälle, Inertstoffe

¹⁾Bauabfälle sind durch den Bauherrn oder die Bauunternehmung zu entsorgen. Brenn- und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen. Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

²⁾Als Inertstoff gelten Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe gegen Entrichtung einer Gebühr in einer, von der Einwohnergemeinde zugewiesenen und vom Kanton bewilligten Deponie für Inertstoffe abzulagern. Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B. Hinterfüllungen).

³⁾Deponien und Geländeauffüllungen mit Aushubmaterialien benötigen eine Baubewilligung. Zwischendeponien sind bewilligungspflichtig.

⁴⁾Bauabfälle sind bereits auf den Baustellen in verschiedene Mulden vorzusortieren:

- inerte Abfälle (Aushub, Beton, Steine, Ton- und Keramikplatten)
- brennbare Abfälle (Holz, Kunststoffe, Plastik)
- Metalle
- Glas

⁵⁾Kleinere Mengen von inerten Materialien, die mit dem Elektrowagen im Einzelfall angeliefert werden, werden in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle angenommen.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

C. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN KEHRICHTABFUHR

Zugelassene Behälter

Art. 16 a) Entsorgung des Hausabfalls in Abfallsäcken mit Signet

- ¹⁾Der Hauskehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbarem Sperrgut, das nicht in Säcken untergebracht werden kann, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.
- ²⁾In den Containern an öffentlichen Standplätzen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrichtsäcken mit Signet (max. 60 l Säcke) bereitgestellt werden. Das Gewicht eines offiziellen Kehrichtsackes darf 10 kg nicht überschreiten.
- ³⁾Die Vermieter von Wohnungen und Studios sind verpflichtet, ihre Mieter über die Kehrichtordnung zu informieren. Die Einwohnergemeinde stellt hierfür geeignetes Informationsmaterial (Anschläge, Broschüren) zur Verfügung.
- ⁴⁾Werden Wohnungen und Studios an Feriengäste vermietet, geben die Vermieter ihren Gästen beim Wohnungsbezug mindestens einen gebührenpflichtigen Kehrichtsack ab.
- ⁵⁾Die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke mit dem Signet können in den Verkaufsläden bezogen werden.

Art. 17 b) Entsorgung des Hausabfalls in Containern mit Gebührenplomben

- ¹⁾Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben werden auf Wunsch betriebseigene Container zugeteilt, die bei Bedarf zur Leerung bereitgestellt werden müssen. Einzelne Wohngebäude erhalten auf Wunsch unentgeltlich einen Container.
- ²⁾Vor der Zuteilung muss mit der Entsorgungsfirma vereinbart werden, ob der Container mit dem Modus Gebührensäcke (nach Art. 16) oder Gebührenplomben benutzt wird. Der Container muss durch die Entsorgungsfirma entsprechend gekennzeichnet werden und den Firmen- oder Hausnamen aufweisen.
- ³⁾Die Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sind verpflichtet, die Container mit Einlegesäcken zu versehen, sofern der Hauskehricht nicht in verschnürten Kehrichtsäcken in den Containern gelagert wird.
- ⁴⁾Werden Container auf dem eigenen Grundstück / Gebäude mit nicht gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken gefüllt, resp. mit Einlegesäcken verwendet, muss der Container vor der Bereitstellung für die Leerung mit einer Gebührenplombe versehen werden.

Art. 18 c) Abgelegene Verursacher

Die Betreiber von Bergrestaurants und Berghütten transportieren den Kehricht zugeschnürt in gebührenpflichtigen Säcken oder anderen, durch die Entsorgungsfirma zur Verfügung gestellten Behältern zum Annahmepunkt, falls es dem Betreiber nicht möglich ist, den Kehricht an einem offiziellen Container-Standplatz zu deponieren. Zwecks Koor

dination und Kontrolle ist dies mit dem Verantwortlichen der Entsorgungsfirma zu besprechen.

Art. 19 d) für Karton und Papier

Karton und Papier müssen ordentlich gebündelt am Sammeltag oder an den hierfür zur Verfügung gestellten Containern bereitgestellt werden.

Art. 20 e) für Sperrgut

¹⁾Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle unter telefonischer Voranmeldung bei der Entsorgungsfirma gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden.

²⁾Sperrgut kann direkt in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle während den offiziellen Betriebszeiten abgegeben werden.

³⁾Die Bereitstellung von Sperrgut darf nur an den im Abfallkalender vorgegebenen Daten und Orten und erst am Abfuhrtag, frühestens ab 7.00 Uhr, erfolgen.

Art. 21 f) für Gewerbe- und Industrieabfälle

¹⁾Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe bereitzustellen. Die Container sind von der Entsorgungsfirma zu kennzeichnen und mit dem Firmennamen zu versehen. Bei grossen Abfallmengen (Sonderabfälle) können die Verursacher vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

²⁾Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin von der KVA Gamsen gestattet werden. Sämtliche Betriebe, die der Entsorgungseinrichtung selber grössere Mengen Abfälle liefern, haben dies der Einwohnergemeinde zu melden. Die KVA Gamsen führt ein Register dieser Betriebe.

Art. 22 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältnissen und Gebinden sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

Art. 23 Bereitstellung der Abfälle

¹⁾Die Abfallsäcke, Container und Wertstoffe (Karton, Papier, Glas) sind geordnet bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

²⁾Die Bereitstellung für die Leerung erfolgt erst am Abfuhrtag, frühestens ab 7.00 Uhr.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

D. GEBÜHREN

Art. 24 Gebühren

Die durch die Beseitigung und Wiederverwertung der häuslichen und gewerblichen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich den Verursachern überbunden.

Art. 25 Gebührenerhebung

¹⁾Für das Einsammeln, den Abtransport und die Beseitigung der Abfälle wird eine Verursachergebühr erhoben. Die Verursachergebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke oder Gebührenplomben für den Gewerbeabfall inbegriffen. Die Gebührenordnung ist im Anhang I festgelegt.

²⁾Die Einwohnergemeinde kann die Abrechnung der Verursachergebühr (Kehrichtsackgebühr, Gebührenplomben) an eine mit anderen Gemeinden gemeinsam geführte Abrechnungsstelle delegieren (Gebührenverbund).

³⁾Neben der mengenabhängigen Gebühr wird zusätzlich eine Sockelgebühr erhoben. Die Gebühr ist im Anhang I festgelegt.

⁴⁾Für die Separat-Sammlungen bzw. Annahme von Wertstoffen erhebt die Einwohnergemeinde Gebühren. Diese werden im Anhang II festgelegt.

⁵⁾Für Zweitwohnungen, dessen Besitzer nicht ständig in Zermatt wohnhaft ist, wird neben der Verursachergebühr eine Sockelgebühr für Zweitwohnungsbesitzer erhoben. Die Gebühr ist im Anhang I geregelt und trägt zur Deckung der Bereitstellungskosten der Entsorgung bei.

⁶⁾Weist der Zweitwohnungsbesitzer nach, dass die Wohnung während mehr als 90 Tagen gewerblich vermietet wurde, wird die Gebühr gemäss der im Anhang I aufgeführten Grundtaxe A verrechnet.

Art. 26 Ansätze

Die Kehrichtgebühren und alle anderen Abfall- und Wertstoffgebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und höchstens 100 Prozent decken.

Art. 27 Abs. 1 Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation

¹⁾Die Kompetenz zur Festlegung der Hauskehricht- und Wertstoffgebühren sowie deren Änderung wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühr (Art. 25 Abs. 3) und die Gebühren für Sperrgut & Wertstoffe (Anhang II). Diese werden durch den Gemeinderat festgelegt und der Urversammlung jährlich mit der Budgetgenehmigung unterbreitet.

Fragen und Diskussion

Änderungsvorschlag Sybille Davis-Perren

Sybille Davis-Perren beantragt, den Art. 27 Abs. 1 Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation wie folgt abzuändern:

¹⁾*Die Kompetenz zur Festlegung der Hauskehricht- und Wertstoffgebühren sowie deren Änderung wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühr (Art. 25 Abs. 3) und die Gebühren für Sperrgut & Wertstoffe (Anhang II). Diese werden durch die Urversammlung auf Antrag des Gemeinderates jeweils bei der jährlichen Budgetgenehmigung festgesetzt.*

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates erhält von der Urversammlung 53 Stimmen.

Für den Antrag von Sybille Davis-Perren sprechen sich 59 Bürgerinnen und Bürger aus.

Dementsprechend wird der Art. 27 Abs. 1 Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation gemäss dem Vorschlag von Sybille Davis-Perren abgeändert.

Art. 27 Abs. 2-3 Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation

²⁾Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 26 dieses Reglements gebunden.

³⁾Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Einwohnergemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

Art. 27 Abs. 4 Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation

⁴⁾Decken die Kehrichtgebühren und alle anderen Einnahmen aus der Abfall- und Wertstoffbewirtschaftung die Aufwendungen nicht mehr zu mindestens 90 Prozent, oder werden neue gebührenpflichtige Separatsammlungen eingeführt, so ist der Gemeinderat befugt, die einzelnen Gebühren des Anhangs II sowie die Sockelgebühr dieses Reglements anzupassen.

Fragen und Diskussion

Änderungsvorschlag Sybille Davis-Perren

Sybille Davis-Perren beantragt, den Art. 27 Abs. 4 Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation wie folgt abzuändern:

*4) Decken die Kehrichtgebühren und alle anderen Einnahmen aus der Abfall- und Wertstoffbewirtschaftung die Aufwendungen nicht mehr zu mindestens 90 Prozent, oder werden neue gebührenpflichtige Separatsammlungen eingeführt, **so ist der Anhangs II des vorliegenden Reglements durch die Urversammlung anzupassen.***

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates erhält von der Urversammlung 25 Stimmen.

Für den Antrag von Sybille Davis-Perren sprechen sich 85 Bürgerinnen und Bürger aus.

Dementsprechend wird der Art. 27 Abs. 4 Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation gemäss dem Vorschlag von Sybille Davis-Perren abgeändert.

Fragen und Diskussion

Es werden keine weiteren Änderungsvorschläge gemacht.

E. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Aufsicht und Kontrolle

¹⁾Die Gemeindeorgane sowie von der Einwohnergemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte(n) Kontrollperson(en) sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

²⁾Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zu Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 29 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustands

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristensetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Art. 30 Strafbestimmungen

¹⁾Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere

- wer den Kehricht nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 16, 17);
- wer die in Art. 10 dieses Reglements aufgeführten Sonderabfälle für die ordentliche Abfuhr bereitstellt;
- wer Abfall jeglicher Art, Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Fahrzeugwracks, etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) oder flüssige oder zerkleinerte feste Abfälle in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ableitet;

wird mit Verweis oder mit Busse von CHF 250.-- bis zu CHF 25'000.-- bestraft.

²⁾Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

³⁾Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechts.

Art. 31 Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren ist im Gesetz vom 16.05.1991 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 06.10.1976, über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Art. 32 Urversammlungsbeschluss

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 33 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Fragen und Diskussion

Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

F. INKRAFTTRETEN

Art. 34 Inkrafttreten

¹⁾Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat auf dem 1. Dezember 2012 in Kraft.

²⁾Gleichzeitig werden auf diesen Zeitpunkt sämtliche bisherigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, aufgehoben.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2012.

Christoph Bürgin
Präsident

Beat Grütter
Leiter Verwaltung

Angenommen durch die Urversammlung am 00. Xxxxxxx 0000.

Christoph Bürgin
Präsident

Beat Grütter
Leiter Verwaltung

Homologiert durch den Staatsrat am 00. Xxxxxxx 0000.

Fragen und Diskussion

Michel Blumenthal schildert seine Feststellungen bezüglich der PET-Sammlung der Getränkelieferanten in Zermatt und fragt an, ob die EWG dies nicht unterstützen könnte.

Ressortvorsteher Anton Lauber klärt den Sachverhalt und fügt hinzu, dass sich die EWG der Problematik annehmen werde.

Richard Lehner fragt an, ob analog des bestehenden Abfallreglements im neuen Reglement die Reduktion für AHV-Rentner ebenfalls vorgesehen ist.

Ressortvorsteher Anton Lauber klärt die Fragestellung und verweist auf den Reglemententwurf.

Othmar Kronig weist darauf hin, dass die Glascontainer bei den öffentlichen Unterständen besser gekennzeichnet werden müssen.

Ressortvorsteher Anton Lauber klärt den Sachverhalt und orientiert über die momentane Übergangsregelung mit der Firma Schwendimann AG.

ANHANG I:

SOCKELGEBÜHR / GEBÜHREN FÜR KEHRRICHTSÄCKE, CONTAINERPLOMBEN

1) Private / Privathaushalte

Sockelgebühr:

Grundtaxe A

CHF 0.32 pro m³
Wohnungen, Chalets

Grundtaxe B CHF 0.40 pro m³
*Zweitwohnungsbesitzer mit rechtllichem Wohnsitz ausserhalb der
Einwohnergemeinde Zermatt*

Offiziell zulässige Kehrrihtsäcke:

17 l	CHF	1.40
35 l	CHF	2.60
60 l	CHF	4.30

Container Private / Privathaushalte:

240 l	Leerung ist gratis
660 l	Leerung ist gratis
770	Leerung ist gratis

2) Gewerbebetriebe

Sockelgebühr:

Grundtaxe C	CHF 0.32 pro m ³ <i>Geschäfts- und Verkaufsbetriebe (sämtliche Gewerbebetriebe)</i>
Grundtaxe D	CHF 0.16 pro m ³ <i>Sport- und Mehrzweckhallen</i>
Grundtaxe E	CHF 0.05 pro m ³ <i>Einstell- und Lagerhallen, Autoabstellplätze und Boxen</i>

Offiziell zulässige Kehrrihtsäcke:

17 l	CHF	1.40
35 l	CHF	2.60
60 l	CHF	4.30

Container / Gebührenplombe für Gewerbebetriebe:

1 Plombe			
600 l	CHF	42.50	20 % Rabatt auf Sockelgebühr
1 Plombe			
800 l	CHF	52.00	20 % Rabatt auf Sockelgebühr

3) Gastrobetriebe

Sockelgebühr:

Grundtaxe F	CHF 0.10 pro m ³ <i>Hotels, Hotels Garni, Restaurants, Tea Rooms, Bars, Dancings, Buvetten, Kantinen</i>
-------------	--

Offiziell zulässige Kehrriechsäcke:

17 l	CHF	1.40
35 l	CHF	2.60
60 l	CHF	4.30

Container / Gebührenplombe für Gastrobetriebe:

1 Plombe
600 l CHF 42.50 20 % Rabatt auf Sockelgebühr

1 Plombe
800 l CHF 52.00 20 % Rabatt auf Sockelgebühr

Gebinde für bioorganische Abfälle für Gastrobetriebe:

35 l Leerung ist gratis
60 l Leerung ist gratis
120 l Leerung ist gratis

Fragen und Diskussion

In der Folge entsteht in Bezug auf die verschiedenen Sockelgebühren eine rege Diskussion.

Gemeindepräsident Christoph Bürgin und Ressortvorsteher Anton Lauber beantworten die gestellten Fragen und veranschaulichen dies anhand von Berechnungsbeispielen.

Änderungsvorschlag Sybille Davis-Perren und Ursula Imboden

Sybille Davis-Perren und Ursula Imboden beantragen, im Anhang I die Sockelgebührensätze wie folgt abzuändern:

Grundtaxe A	CHF 0.20 pro m ³ Wohnungen, Chalets
Grundtaxe C	CHF 0.20 pro m ³ Geschäfts- und Verkaufsbetriebe (sämtliche Gewerbebetriebe)
Grundtaxe F	CHF 0.20 pro m ³ Hotels, Hotels Garni, Restaurants, Tea Rooms, Bars, Dancings, Buvetten, Kantinen

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates erhält von der Urversammlung 94 Stimmen.

Für den Antrag von Sybille Davis-Perren und Ursula Imboden sprechen sich 6 Bürgerinnen und Bürger aus.

Somit wird dem Ansatz der Grundtaxen A, C und F gemäss dem Antrag des Gemeinderates grossmehrheitlich zugestimmt.

Änderungsvorschlag Guido Julen

Guido Julen beantragt, im Anhang I die Grundtaxe E in der Sockelgebühr zu streichen:

~~Grundtaxe E~~ ~~CHF 0.05 pro m³~~
~~Einstell- und Lagerhallen, Autoabstellplätze und Boxen~~

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates erhält von der Urversammlung 66 Stimmen.

Für den Antrag von Guido Julen sprechen sich 31 Bürgerinnen und Bürger aus.

Somit wird die Grundtaxe E gemäss dem Antrag des Gemeinderates mehrheitlich zugestimmt.

ANHANG II:

GEBÜHREN FÜR SPERRGUT & WERTSTOFFE IN DER ANNAHMESTELLE IM SPISS

1 Annahmegebühren:

Sperrgut	pro kg	CHF	0.60
Alteisen/Leichteisen	pro kg	CHF	0.25
Sauberer Aushub	pro t	CHF	25.--
Inerter Bauschutt und Abbruch	pro t	CHF	100.--
Unsortierter Abbruch und Baustellenabfälle	pro t	CHF	400.--

2 Ist dem Verursacher die Abgabe von elektronischen Geräten, sowie Haushaltgeräten, Kühlschränken etc. an den Fachhandel nicht möglich, muss er diese auf eigene Kosten von der Entsorgerfirma abholen lassen oder in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle anliefern. Die Einwohnergemeinde erhebt einen Zuschlag zur Deckung für die Kosten für den Transport.

3 Für die Sammlung und Entsorgung der wiederverwertbaren Abfällen wie Glas, Papier, Weissblech, Aluminium, Altkleider und die Annahme von Sonderabfällen wie Haushalt-Batterien, Thermometer, Medikamente, Putz- und Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Farben, Lacke, Lösungsmittel sowie Säuren und Laugen in Kleinmengen werden keine Gebühren erhoben.

Fragen und Diskussion

Änderungsvorschlag Paul Julen

Paul Julen beantragt, im Anhang II die Annahmegebühr des Sperrguts wie folgt abzuändern:

<i>Sperrgut</i>	<i>pro kg</i>	<i>CHF</i>	<i>0.30</i>
-----------------	---------------	------------	-------------

Abstimmung

Dem Antrag von Paul Julen wird grossmehrheitlich zugestimmt. Somit wird die Annahmegebühr für Sperrgut gemäss dem Vorschlag von Paul Julen angepasst.

ANHANG III:

ABFALLSORTENVERZEICHNIS

1 Als Sperrgut gelten folgende brennbaren Abfälle

- a) Verpackungsmaterialien, wenn die Abmessungen der Kehrriechsäcke oder Container überschritten werden
- b) Fenster, Türen (ohne Glas und Beschläge)
- c) zerlegte Bettgestelle (ohne Beschläge und Eisengestell)
- d) Matratzen
- e) Möbel, Badezimmereinrichtungen
- f) Skis (ohne Bindungen)

2 Als wiederverwertbare Abfälle gelten folgende Stoffe

- a) Papier
- b) Karton
- b) Glas
- c) Weissblechdosen
- d) Aluminium
- e) Altspeiseöl
- f) Altkleider
- g) Alteisen und Metalle
- h) Skischuhe

3 Als Sonderabfälle gelten folgende Abfälle

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Flüssigkeiten und Chemikalien aller Art (Motoren- Getriebeöle, Putz- und Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel und Insektizide, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Labor- und Fotochemikalien, Säuren und Laugen)
- c) Giftige und gesundheitsgefährliche Stoffe
- d) Medikamente, Thermometer

- e) Explosive und radioaktive Stoffe
- f) Batterien, Entladungslampen, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- g) Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
- h) Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- i) Schrott, Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Altmetalle und Metallabfälle, technische Geräte wie TV-Gerät, Computer und dergleichen
- j) Fahrzeuge und Altpneus

Fragen und Diskussion

Oliver Biner erkundigt sich, ob die Präzisierung der Berechnungsgrundlage der Sockelgebühr A und F im Reglement enthalten ist.

Gemeindepräsident Christoph Bürgin klärt die Fragestellung und verweist auf die bereits geführte eingehende Diskussion.

Peter Julen stellt nachträglich den Antrag, die Berechnungsgrundlage auf die m² pro Wohneinheit festzusetzen.

Gemeindepräsident Christoph Bürgin informiert, dass die diesbezügliche Abstimmung bereits durchgeführt wurde.

Vrony Cotting fragt an, ob für Bergrestaurants eine separate Abfallsammelstelle organisiert werden kann.

Ressortvorsteher Anton Lauber klärt die Fragestellung und verweist auf das Reglement.

Franz Schwery erkundigt sich bezüglich der Regelung der bioorganischen Abfälle.

Ressortvorsteher Anton Lauber orientiert über deren geplanten Sammlung.

Schlussabstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlung stimmt der Revision des Abfallreglements mit Gebührenordnung grossmehrheitlich zu.

5.2 Beitritt zum Gebührenverbund Oberwallis (Gemeindeverband im Sinne von Art. 116ff Gemeindegesetz)

Einleitung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Gestützt auf die Revision des Abfallreglements mit Gebührenordnung ist der Beitritt zum Gebührenverbund Oberwallis notwendig (vgl. Traktandum 5.1). Gemäss Art. 116ff GemG muss der Urversammlung der Beitritt zum Entscheid unterbreitet werden.

Informationen

Helmut Sommer, Gebührenverbund Oberwallis (GVO)

Helmut Sommer orientiert über den Gebührenverbund Oberwallis, dessen Zweck und deren Finanzierung. Für den Beitritt zum Gebührenverbund muss den Statuten des GVO zugestimmt werden. Diesbezüglich werden diese artikelweise besprochen.

Fragen und Diskussion

Lehner Richard sen. erkundigt sich über die anfallenden Kosten des damaligen und heutigen Auftragnehmers der Abfallentsorgung.

Ressortvorsteher Anton Lauber klärt den Sachverhalt und verweist auf die bestehende Übergangszeit.

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlung stimmt dem Beitritt zum Gebührenverbund Oberwallis einstimmig zu.

6. Beratung und Beschluss zum Reglement zur Deckung von Infrastrukturkosten infolge Zweitwohnungen

Einleitung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Infrastruktur der Gemeinde Zermatt wird grundsätzlich durch die wohnsässige Bevölkerung finanziert. Bis heute hat die rechtliche Grundlage gefehlt, um eine Abgabe von Zweitwohnungsbesitzern zu generieren.

Die Gemeinde Val-d'Illeiz hat zwischenzeitlich ein diesbezügliches Reglement eingeführt, welches sogar vor Bundesgericht standgehalten hat. Dieses Reglement hat die Einwohnergemeinde Zermatt praktisch 1:1 übernommen.

Mit der Einführung des Reglement zur Deckung von Infrastrukturkosten infolge Zweitwohnungen erhofft sich die EWG jährliche Einnahmen in der Grössenordnung von rund 4-5 Mio. CHF.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident, unterbreitet der Versammlung die einzelnen Artikel zur Beratung, respektive Beschlussfassung.

Reglement zur Deckung von Infrastrukturkosten infolge Zweitwohnungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements basieren auf den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zur Raumplanung und bilden einen Nachtrag zum Bau- und Zonenreglement, sowie eine Ergänzung zum Reglement über den Erst- und Zweitwohnungsbau und zum Reglement über die Kontingentierung.

Art. 2 Ziele

Auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Raumplanung leiten sich folgende Ziele ab:

- a. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- b. Sorgsame Nutzung des Bodens auf dem Gemeindegebiet
- c. Schaffung von wirtschaftsfreundlichen Voraussetzungen im Gesamtkontext der Tourismusdestination Zermatt
- d. Erhöhung des Mietangebots an Wohnungen für die einheimische Bevölkerung
- e. Erhöhung der Belegung von Zweitwohnungen durch intensivere Nutzung
- f. Verminderung der Abwanderung von Jungen und Familien

Art. 3 Zweck

Das Reglement zur Deckung von Infrastrukturkosten infolge Zweitwohnungen bezweckt die Förderung von warmen Betten, die Gewährleistung einer sorgfältigen Nutzung des Bodens und die ausgewogene Entwicklung der Destination Zermatt. Es versteht sich als Ergänzung zu den bereits vorhandenen raumplanerischen Instrumenten.

Fragen und Diskussion

Änderungsvorschlag Sybille Davis-Perren

Sybille Davis-Perren beantragt, den Art. 3 Zweck wie folgt abzuändern:

Das vorliegende Reglement bezweckt ausschliesslich die Deckung von Infrastrukturkosten (Verkehrerschliessung, Wasser und Abwasserleitungen, Abwasserreinigung).

Der Antrag wird nach eingehender Diskussion zurückgezogen.

Art. 4 Begriffe

¹⁾ Als Erstwohnungen gelten:

Als Erstwohnungen gelten Wohnungen, die von Personen mit ständigem Wohnsitz in der Gemeinde genutzt werden. Den Erstwohnungen gleichgestellt sind Wohnungen, die von Personen bewohnt werden, die sich zur Berufsausübung oder zu Schulzwecken vorübergehend in der Gemeinde aufhalten und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen.

²⁾ Als vermietete Zweitwohnungen gelten:

Gewerbsmässig vermietete Wohnungen, die auf dem Wohnungsmarkt dauernd als Ferienwohnungen oder als Hotelappartements zur Miete angeboten werden und während mindestens 90 Tagen pro Kalenderjahr durch andere Personen als den Inhaber der Wohnung oder dessen Familienangehörige gegen Entgelt effektiv bewohnt werden.

³⁾ Alle übrigen Wohnungen gelten als Zweitwohnungen.

Art. 5 Geltungsbereich

¹⁾ Für jede Wohnung, die ausschliesslich als Zweitwohnung dient, gelangt eine Ersatzabgabe zur Anwendung.

²⁾ Abgabepflichtig ist jener Wohnungseigentümer, welcher nicht in Zermatt zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Fragen und Diskussion

Francis Perren orientiert sich über die Abgabepflicht von Chaletbesitzern in Findeln.

Gemeindepräsident Christoph Bürgin klärt den Sachverhalt und verweist auf die Reglementbestimmungen.

Art. 6 Berechnung der Abgabe

¹⁾ Als Berechnungsgrundlage dient der Katasterwert der Liegenschaft per 31.12. des Vorjahres.

²⁾ Während einer Dauer von 20 Jahren ist eine jährliche Abgabe von 1.5 % des Katasterwertes zu entrichten. Nach der Kumulierung der 20 Einzahlungen wird keine Ersatzabgabe mehr eingezogen.

³⁾ Die Ersatzabgabe kann durch Vermietung der Wohnung vermindert werden. Dabei gelangt folgende Skala zur Anwendung:

a. Vermietung bis zu 40 Tagen:

die gesamte Abgabe ist geschuldet

b. Vermietung von 41 bis 89 Tagen:

die Abgabe wird um 2 % pro Tag vermindert

c. Vermietung von 90 Tagen und mehr:

es wird keine Abgabe erhoben

⁴⁾ Wird eine der Ersatzabgabe unterstellte Wohnung vergrössert, ist auf den Mehrwert die jährliche Abgabe von 1.5 % des Katasterwertes der Liegenschaft während einer Dauer von 20 Jahren zu entrichten.

Fragen und Diskussion

Karl Eggen fragt an, warum die Skala mit 90 Tagen nicht mit 120 Tagen definiert wurde.

Gemeindepräsident Christoph Bürgin informiert über die wesentlichen Gründe.

Markus Julen fragt an, wie der Nachweis der Wohnungsvermietungen durchgeführt wird.

Gemeindepräsident Christoph Bürgin informiert über die Kontrollmöglichkeiten.

Änderungsvorschlag Markus Julen

Markus Julen beantragt, Art. 6 Abs. 3 Berechnung der Abgabe wie folgt anzupassen:

³⁾ Die Ersatzabgabe kann durch Vermietung der Wohnung vermindert werden. Dabei gelangt folgende Skala zur Anwendung:

a. Vermietung bis zu 40 Tagen:

die gesamte Abgabe ist geschuldet

b. Vermietung von 41 bis 89 Tagen:

Die bezahlte Kurtaxe wird von der jährlich geschuldeten Abgabe in Abzug gebracht.

c. Vermietung von 90 Tagen und mehr:

Die bezahlte Kurtaxe wird von der jährlich geschuldeten Abgabe in Abzug gebracht.

Abstimmung

Der Antrag von Markus Julen wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Somit wird Art. 6 Abs. 3 Berechnung der Abgabe gemäss dem Antrag des Gemeinderates grossmehrheitlich zugestimmt.

Art. 7 Rechnungsstellung / Inkasso

- 1) Das Inkasso der Ersatzabgabe liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der Beiträge, die für jede Wohnung als Ersatzabgabe bezahlt worden sind.
- 2) Die Abgabe wird jährlich dem Eigentümer, welcher am 31.12. im Grundbuch eingetragen ist, in Rechnung gestellt.
- 3) Die Abgabe ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung vom Eigentümer der Liegenschaft geschuldet.
- 4) Bei verspäteter Zahlung wird automatisch ein Verzugszins verrechnet.
- 5) Die einmalige Zahlung der Ersatzabgabe kann jederzeit erfolgen. Der Forderungsbetrag wird mit 4 % p.a. diskontiert.

Fragen und Diskussion

Alois Schmid informiert sich über die einmalige Zahlung der Ersatzabgabe und was geschieht, wenn sich der Katasterwert ändert.

Gemeindepräsident Christoph Bürgin klärt die Fragestellung.

Änderungsvorschlag Alois Schmid

Alois Schmid beantragt, Art. 7 Abs. 5 Rechnungsstellung / Inkasso zu streichen:

~~*5) Die einmalige Zahlung der Ersatzabgabe kann jederzeit erfolgen. Der Forderungsbetrag wird mit 4 % p.a. diskontiert.*~~

Abstimmung

Der Antrag von Alois Schmid wird grossmehrheitlich angenommen.

Somit wird Art. 7 Abs. 5 Rechnungsstellung / Inkasso gemäss dem Vorschlag von Alois Schmid ersatzlos gestrichen.

Art. 8 Dauer

- 1) Die Wohnungen sind dem vorliegenden Reglement für die Dauer von 20 Jahren unterstellt.
- 2) Bei unterschiedlicher Nutzung wird die Dauer der Nutzung als Erstwohnung oder vermietete Zweitwohnung angerechnet.

Fragen und Diskussion

Martin Ruppen fragt an, ab wann die Wohnungen für die Dauer von 20 Jahren unterstellt sind.

Gemeindepräsident Christoph Bürgin klärt den Sachverhalt.

Art. 9 Überwachung und Kontrolle des gesamten Wohnungsbestandes

- 1) Die Einwohnergemeinde richtet jedes Jahr ein Schreiben an sämtliche Eigentümer und fordert insbesondere Informationen über die Wohnungsgrösse, die Anzahl Betten und den Verwendungszweck ein.
- 2) Die Einwohnergemeinde fordert jedes Jahr von den Eigentümern einer Zweitwohnung, welche diese gewerbsmässig vermieten, die entsprechenden Belege ein.
- 3) In Zusammenarbeit mit Zermatt Tourismus ist die Gemeindeverwaltung für die Kontrolle der Benutzung der Wohnungen zuständig. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Kontrollen zu akzeptieren und sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen zu liefern.

Art. 10 Übertretungen

- 1) Der Gemeinderat kann insbesondere Bussen verfügen, wenn:
 - a) die verlangten Unterlagen nicht einreicht oder die erforderliche Informationen nicht erteilt werden
 - b) Der Nachweis über den Verwendungszweck nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht
- 2) Die Busse beträgt zwischen CHF 1'000.-- und CHF 100'000.--.

Art. 11 Rechtsmittel

- 1) Veranlagungen, Verfügungen, Rechnungen etc., welche sich aus vorliegendem Reglement ergeben, können innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.
- 2) Gegen die Verwaltungsentscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 12 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 3. Mai 2012 beschlossen und von der Urversammlung am xx.xx.xxxx angenommen.

Es tritt nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Christoph Bürgin
Gemeindepräsident

Beat Grütter
Leiter Verwaltung

Fragen und Diskussion

Es werden keine weiteren Änderungsvorschläge gemacht.

Schlussabstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlung stimmt der Einführung des Reglements zur Deckung von Infrastrukturkosten infolge Zweitwohnungen einstimmig zu.

7. Umzonungsbegehren

7.1 Umzonung Nr. 14, Parzelle Nr. 3910 - Teilumzonung von Freihaltezone FZ in die Kernzone K

Informationen

Anton Lauber, Ressortvorsteher

Die Parzelle Nr. 3910, im Eigentum von Andrea Taugwalder-Julen, soll von der Freihaltezone FZ in die Kernzone K teilumgezont werden.

Während der öffentlichen Auflage wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Vertrag bezüglich der Mehrwertabschöpfung wurde abgeschlossen.

Der Gemeinderat beantragt, der Umzonung Nr. 14 zuzustimmen.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlung stimmt dem Umzonungsbegehren einstimmig zu.

7.2 Umzonung Nr. 21, Parzellen Nr. 3296, 6909 und 3193, Mossje und Unner der Längflüe - Teilumzonung Parzelle 3296 und 6909 von der FW-A in Landwirtschaftszone, 2. Priorität. Teilumzonung Parzelle Nr. 3193 von Landwirtschaftszone, 2. Priorität in FW

Informationen

Anton Lauber, Ressortvorsteher

Die Parzelle Nr. 3296, 6909, im Eigentum von Mathilde Kronig-Julen, sollen von der FW-A in die Landwirtschaftszone, 2. Priorität und die Parzelle Nr. 3193, im Eigentum von Mathilde Kronig-Julen, von der Landwirtschaftszone, 2. Priorität in Zone FW umgezont werden.

Während der öffentlichen Auflage wurden drei Einsprache eingereicht. Die Einsprachen richteten sich gegen die fehlende Rechtskraft des Zonenplans „Aroleid“, die Ungleichbehandlung bezüglich der Baulinie im Gebiet „Arche“ und die Ungleichbehandlung bei der Ausscheidung von Grundstücken bezüglich des Dorfbildes.

An der Einigungsverhandlung konnte keine Übereinkunft erzielt werden. Der Gemeinderat hat diese Einsprachen behandelt und als unbegründet abgewiesen.

Der Gemeinderat beantragt, der Umzonung Nr. 21 zuzustimmen.

Fragen und Diskussion

Daniel Aufdenblatten, Bernhard Kronig und Philipp Aufdenblatten äussern sich negativ zu der Umzonung Nr. 21 und verweisen auf die Ungleichbehandlung und die fehlende Rechtskraft.

Gemeinderat Anton Lauber informiert über den Sachverhalt.

Antrag Daniel Aufdenblatten

Daniel Aufdenblatten beantragt, die Umzonung abzulehnen.

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlungsteilnehmer sprechen sich grossmehrheitlich gegen die Umzonung aus. Dem Umzonungsbegehren Nr. 21 wird somit nicht zugestimmt.

8. Information über das Raumordnungskonzept (ROK)

Einleitung

Anton Lauber, Ressortvorsteher

Anton Lauber orientiert kurz über den Inhalt und die Beweggründe des Raumordnungskonzepts.

Informationen

Thomas Bernhard, IC Infrastruktur AG

WIESO BRAUCHT ZERMATT EIN ROK?

- Beschränktes freies Raumangebot
- Hohe Land- und Immobilienpreise
- Sorge um dörflichen Zusammenhalt
- Kalte Betten-Problematik
- Bedeutungsgewinn von Natur- und Landschaftsanliegen
- „an nächste Generationen denken“
- „lieber agieren als nur reagieren“

„RAUMENTWICKLUNGSKONZEPT“: DIE ZIELE

- Leitdokument bzw. „Wegweiser“ der Gemeinde für räumliche Weiterentwicklung
 - Inhalt: Ziele, Strategie und erste Massnahmen
- ⇒ Breites Interesse wecken für das Thema:
„Zukunft Zermatt – Wie weiter?“

WEITERES VORGEHEN

- Erarbeiten von Zielen + strategischen Leitsätzen
- Durchführung der Schulprojekte „Zukunft Zermatt?“
- Einbezug Bevölkerung (z.B. Ideen-Briefkasten)
- BG-Sitzung: 14. November 2012
- Öffentliches Hearing: Januar 2013
(mit Präsentation Schularbeiten)

Fragen und Diskussion

Es werden keine Voten eingebracht.

9. Varia

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

DANK

Der Gemeindepräsident dankt den anwesenden Personen für ihre Teilnahme an der ordentlichen Urversammlung und wünscht allen einen schönen und erfolgreichen Sommer 2012.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Oliver Summermatter, Protokollführer